

III.

Einige Fragen der Abgrenzung des Wirtschaftsstrafrechts von anderen Gebieten des Strafrechts

Es ist davon auszugehen, daß nicht nur die Normen des Wirtschaftsstrafrechts unsere Wirtschaftsordnung schützen, sondern daß auch andere Strafrechtsnormen unter bestimmten Voraussetzungen diese Funktion ausüben können. Darin zeigt sich die Einheitlichkeit unseres Rechts.

1. Die Abgrenzung von den Staatsverbrechen

Durch die Normen des Wirtschaftsstrafrechts werden im allgemeinen nur solche verbrecherischen Anschläge gegen unsere Wirtschaftsordnung erfaßt, die sich nicht gegen die Wirtschaftsordnung als Ganzes bzw. gegen den ökonomischen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt richten, sondern lediglich gegen bestimmte Teile der Wirtschaftsordnung, wie die Durchführung der Planung, die Versorgung der Bevölkerung, das Bewirtschaftungssystem, den innerdeutschen Handel, die Grundlagen der Währung, den Abgabenplan usw. Handelt es sich aber um solche Handlungen, die sich unmittelbar gegen unsere Volkswirtschaft als Ganzes richten und in staatsfeindlicher Absicht ausgeführt werden, so sind nicht die Normen des Wirtschaftsstrafrechts, sondern die Bestimmungen zum Schutze der Grundlagen unserer Ordnung anzuwenden. Wer z. B. sein Vorhaben, den Viehaufzuchtplan in der Deutschen Demokratischen Republik zu gefährden, dadurch realisiert, daß er kranke Schweine unter gesunde Tiere mischt und damit erreicht, daß umfangreiche Viehbestände vernichtet werden, richtet seinen Angriff nicht allein gegen die Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung (§ 1 WStVO), sondern gegen den wirtschaftlichen Aufbau in der Deutschen Demokratischen Republik als Ganzes. Entsprechend der von ihm verfolgten Zielsetzung ist seine Handlungsweise ausschließlich als ein Verbrechen gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern zu beurteilen¹¹⁾.

Der hier in Erscheinung tretende enge Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Staatsverbrechen erfordert, daß gerade bei schweren Anschlägen auf unsere Wirtschaft stets zu prüfen ist, ob etwa ein Sabotageverbrechen vorliegt, das nach den Bestimmungen über Staatsverbrechen abzuurteilen ist.

11) Ein weiteres Beispiel s. Vorbemerkung zu den Tatbeständen des § 3 WStVO (B I 6c).